

74. Kann gegenüber einer Klage, mit welcher aus einem Vertrage der Parteien auf Erfüllung geschuldeter Leistungen geklagt wird, die Einrede der Rechtshängigkeit damit begründet werden, daß der Beklagte gegen den Kläger eine Klage auf Wiederaufhebung gedachten Vertrages wegen Betruges anhängig gemacht habe?

II. Civilsenat. Ur. v. 28. März 1890 i. S. Kn. u. Ehefrau (Wekl.)  
w. Witwe K. (Kl.) Rep. II. 38/90.

I. Landgericht Mez.

II. Oberlandesgericht Kolmar.

Nach dem Tode des H. K. ist eine Erbauseinandersetzung zwischen dessen Witwe, der Klägerin, für sich und namens ihrer minderjährigen Kinder einerseits, und der erstehelichen Tochter des Erblassers, der Ehefrau Kn., andererseits zustande gekommen, in welcher der letzteren ein Hofgut gegen die Verpflichtung überwiesen wurde, ihrer Stiefmutter eine lebenslängliche Rente und an die Erbmasse eine vom 1. April 1883 mit 4 Prozent zu verzinsende Abfindung von 29 395 *M* zu zahlen. Mit einer im April 1889 bei dem Landgerichte zu Mez erhobenen Klage begehrte die Klägerin als Nutznießerin der Erbmasse die zweijährigen Zinsen dieser Abfindungssumme bis 1. April 1889 mit 2351 *M*. Die beklagten Eheleute haben der Klage die prozeßhindernde Einrede der Rechtshängigkeit entgegengesetzt, weil über den gleichen Rechtsanspruch zwischen den Parteien ein Rechtsstreit bei dem Landgerichte zu Hilbesheim schwebt. Die jetzigen Beklagten haben nämlich bei letzterem Gerichte im Dezember 1886 gegen die Witwe K.

eine auf Betrug und Irrtum gestützte Klage mit dem Antrage erhoben: daß auf Kosten der Beklagten die Erbauungseinsetzungsverträge vom 21./28. März 1884 wieder aufzuheben seien.

Das Landgericht zu Meß hat die Klage abgewiesen, weil es die Einrede der Rechtshängigkeit für begründet erachtete. Das Berufungsgericht hat dieses Urteil aufgehoben, die Einrede der Rechtshängigkeit verworfen und die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung in die erste Instanz zurückverwiesen. Die gegen letzteres Urteil von den Beklagten eingelegte Revision wurde als unbegründet zurückgewiesen. Deren Antrag war in erster Linie auf Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteiles, eventuell auf Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht gerichtet, weil dieses selbst zu erwägen gehabt habe, ob die von ihm nicht verkannte Präjudizialität des den Gegenstand des Hildesheimer Prozesses bildenden Rechtsverhältnisses die Aussetzung der Verhandlung nach §. 139 C.P.O. rechtfertige, äußersten Falles dahin, daß das Revisionsgericht selbst die Aussetzung anordnen möge, bis über die bei dem Landgerichte Hildesheim anhängige Klage rechtskräftig entschieden sei.

Aus den Gründen:

... „Zunächst konnte die hauptsächlich, gegen die Verwerfung der Einrede der Rechtshängigkeit gerichtete Rüge nicht für begründet erachtet werden.

Die Bedeutung der Einrede der Rechtshängigkeit besteht darin, daß dem Beklagten das Recht zuerkannt wird, Einsprache dagegen zu erheben, daß er gleichzeitig zu einer zweiten Verhandlung in einem neuen Rechtsstreite über die nämliche Streitfache gezwungen werde. Sie hat, wie die Motive zu §. 227 des Entwurfes der Civilprozeßordnung anführen, denselben Umfang wie die *exceptio rei judicatae* (vgl. §. 283 des Entwurfes). Es handelt sich daher um Identität der Parteien und des zur richterlichen Entscheidung gestellten Anspruches nach seinem Grunde und Gegenstande (*eadem personae, eadem quaestio, eadem causa*). Im vorliegenden Falle ist nun zwar die Identität der Personen vorhanden, wenngleich von diesen in dem bei dem Landgerichte zu Hildesheim anhängigen Prozesse in umgekehrter Parteitrolle gestritten wird, allein es fehlt an der Identität der zur richterlichen Entscheidung gestellten Ansprüche. Gleichgültig

ist zwar, daß die vorliegende Klage nur in Beziehung auf einen Teil der übernommenen Leistungen die Erfüllung des Vertrages vom 21./28. März 1884 beantragt. Allein diese Klage hat nur das Zustandekommen genannten Vertrages zur Grundlage ihres Erfüllungsbegehrens, während die von den jetzigen Beklagten in Hildesheim anhängig gemachte Klage nicht etwa die negative Feststellungsklage bezüglich des Vertragsverhältnisses ist, sondern, wie das Oberlandesgericht, jedenfalls ohne Verletzung revisibeln Rechtes, entschieden hat, als eine auf Betrug gestützte Rescissionsklage aufzufassen ist, welche den Anspruch auf Wiederaufhebung des geschlossenen Vertrages wegen von der jetzigen Klägerin gegen die Beklagten dabei angewendeter betrügerischer Vorspiegelungen verfolgt. Wäre bereits diesem Antrage entsprechend auf Wiederaufhebung des Vertrages erkannt, so würde aus diesem Urteile allerdings eine Einrede abgeleitet werden können, welche zur Abweisung des Erfüllungsanspruches der gegenwärtigen Klage führen müßte. Allein dieser Erfolg kann mit der Einrede der Rechtshängigkeit nicht antizipiert werden, vielmehr besteht die Bedeutung dieser Einrede, wie angeführt, nur darin, eine gleichzeitige Verhandlung über die nämliche Klage zu verhindern. Daß einer Wiederholung der früheren Klage als Widerklage in dem vorliegenden Rechtsstreite die Einrede der Rechtshängigkeit entgegengehalten werden könnte, rechtfertigt nicht den Schluß, daß diese Einrede auch den Beklagten zustehen müsse; letztere können sich des Stoffes ihrer Klage zur Begründung der Einrede des Betruges bedienen, ohne durch die Replik der Rechtshängigkeit hieran gehindert werden zu können; allein gerade daß es sich um eine Einrede im materiellen Sinne handelt, zeigt, daß Identität mit der Klage nicht vorliegt. Hierzu mangelt die Gleichheit der beiden Streitfachen nach den geltend gemachten Ansprüchen, indem hier auf Erfüllung eines gültig abgeschlossenen Vertrages geklagt wird, dort aber auf Wiederaufhebung des nämlichen Vertrages auf Grund der Thatsache eines dessen Anfechtbarkeit begründenden Betruges, durch welchen die Klägerin das Zustandekommen des Vertrages herbeigeführt haben soll.

Von der Identität ist streng zu scheiden die Präjudizialität, von welcher §. 139 C.P.O. handelt. Die hier dem Richter eingeräumte Aussetzungsbefugnis findet nicht gegenüber der Einrede der Rechtshängigkeit statt, denn wenn diese Einrede vorgeführt ist, setzt die An-

wendung jener Befugnis gerade voraus, daß Identität der anhängigen Streitsache nicht vorliege.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 3 S. 403.

Es ist daher auch die weitere Rüge der Revisionskläger unbegründet. Das Oberlandesgericht war durch die Berufung der Klägerin lediglich mit der Entscheidung über die prozeßhindernde Einrede der Rechtshängigkeit befaßt, konnte dieser gegenüber nicht die Aussetzung auf Grund des §. 139 C.P.D. verfügen und hatte mit der Verwerfung der Einrede gemäß §. 500 Ziff. 2 C.P.D. die Sache an das Landgericht zurückzuverweisen.

Ebenjowenig ist das Revisionsgericht in der Lage, die Aussetzung der Verhandlung zu verfügen, da auch ihm gegenüber der Einrede der Rechtshängigkeit diese Befugnis nicht zusteht. Ein dahingehender Antrag kann in diesem Rechtsstreite zunächst nur bei dem Landgerichte zu Metz, an welches die Sache zur weiteren Verhandlung zurückgeht, angebracht werden.“